



Kanalordnung der Gemeinde Hart im Zillertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat mit Beschluss vom 27.02.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und der privaten Abwasserbeseitigungsanlage des Hausanschlusses ist eine gedachte Schnittlinie die innerhalb des zu versorgenden Grundstückes liegt. Sofern das anzuschließende Objekt mehr als 10m von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entfernt ist, wird die Trennstelle bis 10m vor das betreffende Objekt in die zu versorgende Parzelle gelegt. Bei Festlegung der Trennstelle ist immer die der Sammelkanal zugewendete Grenze zu verstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Hart im Zillertal, am 27.02.2017

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 28.02.2017
Abzunehmen am: 16.03.2017
Abgenommen am:

